

Stuttgart, 18.01.2013

Fördergrundsätze für Betriebskindertagesstätten ab dem Jahr 2012

Beschlußvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	04.02.2013
Verwaltungsausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	27.02.2013

Beschlußantrag:

1. Träger von Betriebskindertagesstätten, die durch den Beschluss des Gemeinderats in die Bedarfsplanung der Stadt Stuttgart aufgenommen wurden, erhalten rückwirkend zum 1. Januar 2012 einen städtischen Zuschuss entsprechend den Fördergrundsätzen in der Anlage 1.
2. Mit Inkrafttreten der o. g. Fördergrundsätze werden die bisherigen Regelungen gegenstandslos.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, für Detailregelungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.
4. Von den finanziellen Auswirkungen aufgrund der neuen Fördergrundsätze für Betriebskindertagesstätten wird Kenntnis genommen.

Kurzfassung der Begründung:

Ausführliche Begründung siehe Anlage 1

Zum 01.01.2009 wurden aufgrund der Veränderungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg mit Beschluss des Gemeinderates Stuttgarter auch Betriebskindertagesstätten in die Stuttgarter Bedarfsplanung aufgenommen. Seit diesem Zeitpunkt erhalten die Träger von Betriebskindertageseinrichtungen - angelehnt an die Fördersystematik für öffentlich zugängliche Stuttgarter Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft - eine pauschale Förderung pro belegtem Platz.

Berechnet wurde die Pauschale auf der Basis der Empfehlungen des Städte- und Gemeindetags für den interkommunalen Kostenausgleich zwischen Wohnort- und Standortgemeinde. D. h. es handelt sich um einen Ausgleichsbetrag für Kinder, die

nicht an ihrem Wohnort sondern in einer Kindertageseinrichtung in einer anderen Gemeinde betreut werden. Bei diesen Empfehlungen des Städte- und Gemeindetags handelt es sich nicht um eine Empfehlung für die Bezuschussung von Betriebskindertageseinrichtungen.

Aufgrund der Erhöhung der verbindlichen Stellenschlüssel durch die Verabschiedung der Kindertagesstättenverordnung (KitaVO) in Baden-Württemberg haben der Städte- und Gemeindetag Ende Juli für das Jahr 2012 neue pauschalisierte Ausgleichsbeträge für den interkommunalen Kostenausgleich veröffentlicht, in denen die erhöhten Stellenschlüssel berücksichtigt wurden.

Seit dem Jahr 2012 werden die Fachpersonalkosten bei allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen in freier Trägerschaft nicht mehr pauschal bezuschusst, sondern es werden die tatsächlichen Personalkosten gefördert. Um eine einheitliche Förderpraxis zu erreichen, schlägt die Verwaltung vor, bei Betriebskindertageseinrichtungen ab dem Jahr 2012 grundsätzlich dieselbe Fördersystematik zugrunde zu legen.

Künftig erhalten alle Betriebskindertagesstätten einen Fachpersonalkostenzuschuss (nach Stellenschlüssel) in Höhe von 85 % (analog zu den kirchlichen Einrichtungen) und einen Zuschuss zu den Sonstigen Ausgaben.

- Die Sonstigen Ausgaben sind pro Ganztagesgruppe mit 25.000 € (Förderquote 63 % bzw. 68 % für reine Krippengruppen) und
- pro Kindergartengruppe mit 18.500 € (Förderquote 63 % bzw. 68 % für reine Krippengruppen) pauschalisiert (analog zu allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen in freier Trägerschaft).
- Zusätzlich wird ein Essenszuschuss von 1,10 € pro Essen gewährt (analog zu allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen in freier Trägerschaft).

Wie bislang werden keine Zuschüsse zu Investitionsmaßnahmen gewährt. In der Folge gewährt die Stadt bei Betriebskindertageseinrichtungen auch keine Zuschüsse zu den Mietausgaben bzw. Abschreibungen.

Eine pauschale Förderung von Betriebskindertageseinrichtungen auf der Basis der Empfehlungen des Städte- und Gemeindetags für den interkommunalen Kostenausgleich kann von der Verwaltung nicht mehr empfohlen werden. Einerseits können die Personalausgaben einzelner Träger und Einrichtungen in der Höhe sehr unterschiedlich ausfallen (niedrigere Gehälter bei Berufsanfängern, ansteigende Gehälter im Laufe des Berufslebens, zeitweise nicht besetzte Personalstellen). Andererseits basieren die Empfehlungen des Städte- und Gemeindetags bei Krippengruppen auf einem höheren Fachkraftschlüssel als er in Stuttgart bei öffentlich zugänglichen Einrichtungen in freier Trägerschaft bezuschusst wird.

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist daher auch bei der Bezuschussung von Betriebskindertageseinrichtungen der tatsächlich angefallene Personalkostenaufwand zu Grunde zu legen.

Für die Schaffung von neuen Kleinkindplätzen gewährt der Bund für 2 Jahre – längstens bis 30.06.2015 - zusätzliche Zuschüsse zu den Betriebskosten von

Betriebskindertagesstätten. Diese Zuschüsse werden unter der Voraussetzung, dass keine Überfinanzierung des Angebots erfolgt, mit Pauschalbeträgen (400 € pro Ganztagsplatz sofern der Betrieb mind. 250 € pro Platz selbst finanziert) bezuschusst.

Durch die Umstellung der städt. Förderung auf die Förderung tats. Personalausgaben kann diese Vorgabe sichergestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen

In der Haushaltsvorlage 1147/2011 wurden für die Umsetzung der vom Land beschlossenen Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) bei Betriebskindertageseinrichtungen bereits zusätzliche Fördermittel berücksichtigt.

Die dargestellte Umstellung der Förderung führt bei der Annahme von durchschnittlich 46.000 € Personalausgaben pro Stelle (in der Haushaltsvorlage vor dem Tarifabschluss 2012/2013 wurde noch mit 43.000 € kalkuliert) und unter der Berücksichtigung aller bereits bestehenden und beschlossenen Betriebskindertageseinrichtungen dauerhaft zu einem höheren maximalen Förderaufwand von 2,3 Mio €.

Für die Jahre 2012 – 2014 stellt sich unter Berücksichtigung der bereits im Haushalt enthaltenen zusätzlichen Mittel der Mehrbedarf wie folgt dar:

Jahr	Mehrbedarf	bereits im HH berücksichtigt	noch nicht im HH berücksichtigt
2012	1.840.000	1.128.600	711.400
2013	2.270.000	1.224.900	1.045.100
2014	2.300.000	1.241.800	1.058.200

Die im Jahr 2012 und 2013 erwarteten Mehraufwendungen können im Teilhaushalt 510, Jugendamt, Amtsbereich 5103161 Förderung freier Träger von Tageseinrichtungen- und pflege, Kontengruppe 43100, Zuwendungen und Zuschüsse, gedeckt werden. Die erwarteten Mehraufwendungen für die Jahre 2014 ff müssen im Doppelhaushalt 2014/2015 berücksichtigt werden.

Beteiligte Stellen

Referat WFB hat die Vorlage mitgezeichnet

Vorliegende Anträge/Anfragen

CDU-Gemeinderatsfraktion: Antrag 424/2012 "Betriebliche Kinderbetreuung - ein wichtiger Baustein in einer kinderfreundlichen Stadt"

Isabel Fezer
Bürgermeisterin

Anlagen

Anlage 1 Fördergrundsätze Betriebskindertageseinrichtungen

Grundsätze für die Förderung der Betriebsausgaben von Betriebskindertagesstätten
gültig ab 01.01.2012

Präambel:

Die Landeshauptstadt Stuttgart ist daran interessiert, dass Betriebe bei der Schaffung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder mitwirken. Daher werden auch reine Betriebskindertageseinrichtungen gefördert. Investitionsmaßnahmen werden nicht bezuschusst. Es werden auch keine Zuschüsse zu Mietausgaben, bzw. Abschreibungen gewährt.
Betriebe können auch eigenständige Träger mit der Betriebsführung ihrer Betriebskindertageseinrichtung beauftragen. Ein entsprechender Betriebsführungsvertrag muss dem Jugendamt der Stadt Stuttgart vorgelegt werden.
Keine kommunalen Zuschüsse erhalten städtische Betriebskindertageseinrichtungen.

Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung einer Einrichtung/Gruppe nach dieser Richtlinie ist, dass

- sie durch Beschluss des Gemeinderats in die Bedarfsplanung der Stadt Stuttgart aufgenommen wurde.
- der Träger mit dem Jugendamt die Stuttgarter Vereinbarung zum Schutz des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz) sowie
- die Vereinbarung zur Sicherung des Datenschutzes (§ 61 (3) SGB VIII) abgeschlossen hat.
- er seine Stammdaten (Adresse, Kommunikationsdaten) gegenüber dem Jugendamt aktuell hält und
- eine gültige Betriebserlaubnis des Landesjugendamts (KVJS) vorliegt.

Die Träger sind nicht daran gebunden ihr Personal tariflich einzugruppieren.
 Übertarifliche Leistungen sind jedoch nicht förderfähig und werden nicht bezuschusst.

Fördergrundsätze

1. Förderfähiger Aufwand (pro Gruppe)

Angebotsform	Fachkräfte* „Stellenschlüssel“		Pauschale für** Sonstige Ausgaben
VÖ 3-6, Regelkindergarten und Altersmischung (6 h Öffnung)	eingruppig	2,24	18.500 €
	mehrgruppig	2,05	
VÖ 0-3 (6 h Öffnung)	Ein- und mehr-gruppig	2,25	18.500 €
GTE 0-3 (Ganztageseinrichtung 8 h Öffnung)	eingruppig	2,60	25.000 €
	mehrgruppig	2,43	
GTE 3-6 und GTE alters- und betriebsformengemischt incl. GTE 0-6 mit 15 Plätzen	eingruppig	2,90	25.000 €
	mehrgruppig	2,72	
GTE 6-14 (Hort)	Ein- und mehr-gruppig	2,04	25.000 €
GTE 0-6 mit 18 Plätzen	Ein- und mehr-gruppig	3,17	25.000 €

*Der geförderte Stellenschlüssel deckt in den unterschiedlichen Angebotsformen folgendes ab:

- **VÖ 3-6 und Altersmischung sowie VÖ 0-3**
5 Stunden Hauptbetreuungs- und 1h Randzeit,
23 Schließ-, 29 Urlaubstagen und 8% Ausfallzeiten,
- **GTE 0-3, GTE 3-6 und GTE alters- und betriebsformengemischt**
7 Stunden Hauptbetreuungs- und 1h Randzeit,
23 Schließ-, 29 Urlaubstagen und 8% Ausfallzeiten,
- **GTE 6-14**
6 h Betreuungszeit während der Schulzeit, 8 h Betreuungszeit in den Schulferien
sowie 23 Schließtagen, 29 Urlaubstage und 8 % Ausfallzeit.

**Die Pauschale für Sonstige Ausgaben deckt die pädagogische Fachberatung, die Verwaltungs- und alle Sonstigen Ausgaben (ohne Miete / Abschreibung und Essen) ab. Schuldendienst und vermögenswirksame Ausgaben sind keine förderfähigen Ausgaben. Anschaffungen und bauliche Maßnahmen sowie Schönheitsreparaturen über 1.500 € fallen nicht unter sonstige Ausgaben und sind über diese Richtlinie nicht förderfähig.

Förderung weiterer Stellenanteile

Angebotsform Einrichtungen nach KitaVO	Fachkräfte „Stellenschlüssel“		Pauschale für Sonstige Ausgaben
	Ein- und mehr-gruppig		
1h Früh-/Spätbetreuung in Ganztagesbetreuungsgrup- pen*	Ein- und mehr-gruppig	0,36	0 €
Leitungsfreistellung pro Gruppe	Ein- und mehr-gruppig	0,09	0 €

*Die Früh-/Spätbetreuung, max. 2 h pro Tag, wird nach Antrag für maximal die Hälfte aller Ganztagesgruppen nach KiTaVO (§ 1 Abs. 2 bis 5 KitaG) eines Trägers gefördert.

GTE-Gruppen ohne Horte haben eine tägliche Öffnungszeit von 8 und mehr Stunden. Horte haben eine tägliche Öffnungszeit von 6 und mehr Stunden. In den Ferien beträgt die tägliche Öffnungszeit der Horte 8 und mehr Stunden.

Daneben kann (im Rahmen der Betriebserlaubnis) von der Möglichkeit des Platz-Sharings Gebrauch gemacht werden, d.h. 2 Kinder teilen sich einen Platz.

2.1 Personalausgaben

Gefördert werden 85 % der tatsächlichen Personalausgaben* für Fachkräfte (Anzahl der förderfähigen Fachkraftstellen lt. Stellenschlüssel unter Punkt 1.). Die Förderung erfolgt belegungsunabhängig mit Ausnahme der Hortgruppen. Bei Hortgruppen wird ausschließlich der mit Stuttgarter Kindern belegte prozentuale Anteil gefördert.

- Anerkennungspraktikant/innen werden zu 100% auf den Stellenschlüssel angerechnet.
- Auszubildende der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung in Baden-Württemberg werden mit 25% auf den Stellenschlüssel angerechnet.
- Erstattungen von Personalausgaben (beispielsweise aus der U1-Versicherung und U2-Versicherung) mindern den förderfähigen Aufwand.
- Die förderfähigen Personalausgaben begrenzen sich in der Höhe auf die vergleichbaren städt. Eingruppierungen nach TvÖD-SuE, oder der Träger wendet einen von der Stadt anerkannten Tarifvertrag an.
- Die Träger sind dazu verpflichtet die tariflichen Eingruppierungen nachzuweisen und ggf. entsprechende Vergleichsberechnungen zu erstellen. Sieht sich ein Träger dazu nicht in der Lage, werden die Personalausgaben aus den städtischen Durchschnittskosten einer Stelle S6, Stufe 3 und S8, Stufe 4 ermittelt. Grundlage sind die im Rahmen des förderfähigen Stellenschlüssels tatsächlich besetzten

Fachkraftstellen. Als förderfähigen Aufwand werden maximal die tatsächlichen Personalausgaben für diese Fachkräfte anerkannt.

*Zu den Personalausgaben zählen das Grundentgelt und Entwicklungsstufen, Zuwendung (Jahressonderzahlung), Tarifliche Zulagen, Vermögenswirksame Leistung (tarifliche), Krankenbezüge, Urlaubsvergütung (nicht Urlaubsabgeltung), Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung inkl. Umlage des Gemeindeversicherungsverbandes, Beiträge zur Berufsgenossenschaft und Umlage zur Zusatzversorgung / Beiträge zur Altersversorgung (ca 5,5% des Einkommens, davon 0,15 % Arbeitnehmeranteil).

2.2 Sonstige Ausgaben (pro Gruppe)

Angebotsform	Pauschale für sonstige Ausgaben	Förder-satz	Förderbetr g
VÖ 3-6, Regelkindergarten und Altersmischung (6 h Öffnung)	18.500 €	63 %	11.655 €
VÖ 0-3 (6 h Öffnung)	18.500 €	68 %	12.580 €
GTE 0-3 (Ganztageseinrichtung, 8 h Öffnung)	25.000 €	68 %	17.000 €
GTE 3-6 und GTE alters- und betriebsformengemischt	25.000 €	63 %	15.750 €
GTE 6-14 (Hort)	25.000 €	63 %	15.750 €

2.4 Mittagessen

Mit Ausnahme der Angebotsform VÖ 3-6 erfolgt die Förderung als jährliche Pauschale.

Angebotsform	Fördergrundlage	Förderbetrag
GTE 10 Plätze	225 Tage mal 10 Plätze mal 1,10 €	2.475 €
GTE 15 Plätze	225 Tage mal 15 Plätze mal 1,10 €	3.713 €
GTE 20 Plätze	225 Tage mal 20 Plätze mal 1,10 €	4.950 €
GTE Betriebsformen- und altersgemischt 20 – 25 Plätze	225 Tage mal 10 GTE- Plätze mal 1,10 €	2.475 €
VÖ 0-3 12 Plätze	225 Tage mal 12 Plätze mal 1,10 €	2.970 €
Kindergartenbetreuung 6h	Anzahl ausgegebener Essen mal 1,10 €	Individuelle Berechnung

Für Bonuscardinhaber, die einen Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung haben (BuT), entfällt der städt. Essenszuschuss.

Die Förderung reduziert sich um monatlich 22 € pro Kind.

3. Anrechnung von Landeszuschüssen

Der vom Land gewährte Hortzuschuss zu den Betriebskosten wird auf den städt. Zuschuss angerechnet. Die Träger sind verpflichtet, diesen Zuschuss zu beantragen. Die Stadt kompensiert keine nicht beantragten / nicht gewährten Landeszuschüsse.

4. Bedarfsplanung, Antragsstellung, Vorauszahlung, Abrechnung, Landesstatistik

Bedarfsplanung

Die Träger sind verpflichtet:

- sich an den jährlichen regionalen Planungsrunden zur Bewertung der Versorgungs- und Bedarfslage zu beteiligen,
- bis zum 01.04. die jährliche Erhebung von Bestand und Belegung zum Stichtag 01.03. und
- bis zum 15.07. die jährliche Erhebung des Fehlbedarfs nach Ablauf des Anmeldeverfahrens zum Stichtag 15.06. einzureichen.

Kommt ein Träger diesen Verpflichtungen nicht nach, kann der freiwillige städt. Zuschuss pro Gruppe um jährlich 5.000 € gekürzt werden.

Antragsstellung

Nur bei Angebotsumstellung und Angebotserweiterung ist zwingend ein fristgerechter Antrag zu stellen. Vor der Umsetzung vom Gemeinderat beschlossener Angebotsumstellungen und Angebotserweiterungen ist mittels Vordruck eine schriftliche Mitteilung über die Inbetriebnahme/Änderung zu machen.